



Erläuterungen zur Mustersatzung der LandFrauenvereine

Der NLV hat die Mustersatzung für die LandFrauenvereine 2023 den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Sie können diese Mustersatzung für Ihren Verein übernehmen oder auch individuell nach Bedarf des Vereins abändern. Auf jeden Fall muss die Satzung auf der Mitgliederversammlung verabschiedet werden, bevor sie in Kraft treten kann.

Um Ihnen den Umgang mit der Mustersatzung zu erleichtern, erläutern wir die wesentlichen Paragraphen auf Basis der Mustersatzung für LfV. Sie sind auf die Satzung der KV übertragbar. Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des NLV gerne zur Verfügung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Geschäftsstelle des NLV keine Rechtsberatung vornehmen darf.

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

(3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: xxxx

Dieser Satz weist darauf hin, dass die LfV ihre Aktivitäten auf bestimmte Orte und Ortschaften begrenzen. Die LfV können aber auch LandFrauen aus anderen Wohnorten als Mitglied aufnehmen. Hier handelt es sich häufig um Doppel- oder auch Mehrfachmitgliedschaften, die aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen erfolgen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Fundamente für die Aktivitäten und die Interessenvertretung des Vereins. Der NLV hat sie in der Satzung allgemein gehalten, damit möglichst viele Aktivitäten mit der Satzung abgedeckt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(2) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.

Dieser Punkt entspricht zunehmend der Praxis der LfV. Gleichzeitig können mit der Beitrittserklärung auch einige Mitgliederdaten erfasst werden (Vereinsmanager).

(3) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

Fördermitglieder können z.B. sein: Politiker/innen, besondere Persönlichkeiten, die den Verein unterstützen möchten, andere Vereine, Banken, Unternehmen. Dabei handelt es sich um Personen oder Unternehmen, die die LandFrauen unterstützen möchten ohne reguläres Mitglied sein zu wollen oder zu können.



Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein, werden aber zu den wichtigsten Veranstaltungen des Vereins eingeladen und über die Vereinsarbeit informiert.

In der Regel zahlen sie einen höheren Beitrag als die regulären Mitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Gremium eines LFV. Hier werden alle grundlegenden Angelegenheiten beraten und beschlossen. Die Mitglieder müssen hier z. B. alle finanziellen Punkte des Vereins regeln, die neue Satzung verabschieden bzw. bestehende Satzungen ändern.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege mit einer Frist von vier Wochen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

Eine schriftliche Einladung bzw. eine Einladung per E-Mail ist anzustreben, um die Bedeutung der Mitgliederversammlung hervorzuheben. Mit einer schriftlichen Einladung oder einer Einladung per E-Mail kommt der Verein seiner Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern nach; Mitglieder werden motiviert, sich stärker am Vereinsleben zu beteiligen. Hier gilt: nur informierte Mitglieder sind interessierte und motivierte Mitglieder.

Alternativ kann die Einladung über Rundlauf, Aushang, mündliche Mitteilung etc. erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Eine ordnungsgemäße Einladung ist die satzungsgemäße Einladung, die nach Möglichkeit schriftlich erfolgen sollte. Ordnungsgemäß ist auch die vereinsübliche Einladung. Wenn ein LFV grundsätzlich per Aushang oder Rundlauf oder im Rahmen des Programms einlädt, zählt dies als ordnungsgemäße Einladung. Manche Vereine legen in der Satzung auch eine zeitliche Frist für die Einladung fest. Ordnungsgemäß bedeutet dann, wenn innerhalb dieser Frist eingeladen wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- *Genehmigung des Haushaltsabschlusses*
- *Genehmigung des Haushaltsplans*

Der Haushaltabschluss ist eine wichtige Grundlage für den Überblick über die Finanzsituation des Vereins, der Plan für die Planung anstehender Maßnahmen. Mit der jährlichen Verabschiedung steckt der Vorstand seinen Finanzrahmen gegenüber seinen Mitgliedern ab und bewegt sich damit rechtlich auf der sicheren Seite. Mit Genehmigung des Haushaltsplanes werden die anstehenden Einnahmen und Ausgaben legitimiert.

Wir empfehlen allen LFV, auf der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vorzustellen und genehmigen zu lassen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin unterschrieben wird.



Es ist wichtig, dass Beratungsergebnisse und Beschlüsse dokumentiert werden. Hierfür reicht ein sog. Ergebnis- bzw. Beschlussprotokoll. Als Alternative gibt es die Erstellung eines Verlaufsprotokolls, das erheblich ausführlicher ist und auch die Aussagen Einzelner enthält. Diese Aussage gilt auch für die Dokumentation der Vorstandssitzungen (s. § 6 (9))

- *Bestätigung der Ortsvertrauensfrauen*
s. Erläuterung § 8

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus...

Der NLV schlägt vor, neben einem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen bis zu fünf Beisitzerinnen in den Vorstand zu wählen.

Die Beisitzerinnen sollten spezielle Aufgabenschwerpunkte erhalten, ohne dass diese in der Satzung namentlich festgeschrieben werden. Damit können die Vereine auf aktuelle Veränderungen für die Aufgabenstellung vor Ort reagieren.

Beispielhaft seien folgende Beisitzerfunktionen genannt:

- Beisitzerin für Seniorenbelange
- Beisitzerin für Junge LandFrauen
- Beisitzerin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Beisitzerin für Reiseorganisation
- Beisitzerin für Mitgliederverwaltung
- Beisitzerin für Projektarbeit

Die Formulierung *Alternativ: einem Team aus x gleichberechtigten Vorsitzenden* ist eine echte Alternative für den Vorstand. Achtung: Eingetragene Vereine müssen sich auf jeden Fall entscheiden, ob sie in ihrer Satzung einen Teamvorstand oder einen klassischen Vorstand mit erster Vorsitzender und stellv. Vorsitzenden wählen wollen. Sie können keine Alternative in der Satzung festschreiben.

(4) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben

Eine Begrenzung der Amtsdauer halten wir für sinnvoll, um damit evtl. vorhandene Ängste, ein Amt ‚auf ewig‘ zu behalten, zu nehmen. Gleichzeitig garantiert eine Begrenzung der Amtsdauer, dass immer wieder neue Ideen die Vereinsarbeit belebt.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

Bei diesem Passus weisen wir darauf hin, dass die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes nur bis zur nächsten regulär anstehenden Wahl gilt.

§ 8 Die Ortsvertreterinnen



Der Paragraph 8 wurde in die Mustersatzung aufgenommen, um damit die Bedeutung der Ortsvertreterinnen zu dokumentieren und ihre Funktion im Verein hervorzuheben.

Der NLV empfiehlt, die Ortsvertreterinnen ebenso wie die Vorstandsmitglieder zu wählen. Die Wahl sollte in den jeweiligen Orten bzw. Ortsteilen von den dortigen Mitgliedern stattfinden und von allen Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt durch Bekanntgabe der Wahl durch die Versammlungsleiterin. Auch für die Ortsvertreterinnen wird die Dauer ihrer Tätigkeit auf 12 Jahre begrenzt. Alternativ kann die Dauer ausgedehnt oder auch weiter eingegrenzt werden.

§11 Mitgliederbeiträge

In der Satzung muss die Pflicht der Zahlung eines Mitgliederbeitrages verankert werden. Grundsätzlich nicht aufgenommen wird die Höhe des Beitrages, um flexibel auf die Gestaltung des Beitrages eingehen zu können.

Die Mustersatzung gibt allen LfV einen Rahmen für die Verabschiedung einer eigenen Satzung. Änderungen z.B. bzgl. Aufgaben der Vereine, der Zusammensetzung des Vorstandes, der Wählbarkeit von Vorstandsmitgliedern, der Aufgaben der verschiedenen Gremien sind möglich. So können Sie Ihre Satzung nach den eigenen Bedürfnissen und nach den vorhandenen Gegebenheiten individuell ändern. Dennoch hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass möglichst viele Vereine die Mustersatzung in der vorliegenden Form übernehmen, um damit ein breites gemeinsames Regelwerk zu haben. Satzung und Satzungsänderungen sind erst dann gültig, wenn sie von der Mitgliederversammlung verabschiedet worden sind. Bei eingetragenen Vereinen muss ein Eintrag ins Vereinsregister erfolgen.